

Kritischer Zwischenruf zum Gesetzesentwurf des Kinderbildungsgesetzes vom 27.01.2026.

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. [...] Jugendhilfe [...] soll junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,“ so steht es in § 1 SGB VIII.

Die Landesregierung hat am 27.01.26 einen Gesetzesentwurf für die Überarbeitung des Kinderbildungsgesetzes vorgelegt (Drucksache 18/17575).

Der LVR-Landesjugendhilfeausschuss verwahrt sich gegen die vorgesehenen Standardabsenkungen. Mit diesem kritischen Zwischenruf will der LVR-Landesjugendhilfeausschuss Rheinland darauf aufmerksam machen, dass der Gesetzesentwurf nicht die erforderlichen Rahmenbedingungen für Kitaträger und Kitas schafft, um junge Menschen zu fördern, Eltern zu unterstützen und Benachteiligungen abzubauen.

Stabile Finanzierung und wenig Bürokratie

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf erfolgt keine notwendige grundlegende Reform des KiBiz. An der bisherigen Finanzierungssystematik wird dem Grunde nach festgehalten. Es bleibt bei den Pauschalen für Einzeltatbestände. Notwendig ist hingegen eine Strukturförderung, beispielsweise basierend auf einer Sockelfinanzierung und ergänzenden Fördertatbeständen. Dieses würde den Trägern die notwendige Planungssicherheit -insbesondere im Bereich der Personalplanung - geben.

Entgegen aller Ankündigungen erfolgt auch keine Vereinfachung im Bereich der Finanzierungsstrukturen. Im Gegenteil - statt 13 Fördertatbestände gibt es künftig 18. Zudem soll ein zusätzliches Monitoring aufgebaut werden.

Inklusion und Teilhabe für alle

Der Gesetzesentwurf bringt keinerlei Weiterentwicklung im Bereich der Inklusion von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung. Die Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung gelingt umso besser, je weiter die Grundausrüstung der Frühen Bildung wissenschaftliche Standards erreicht. Mit der Veröffentlichung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der Bildung“ haben die 16 Bundesländer und der Bund mit Unterstützung der Fachwissenschaft 2024 anzustrebende Standards in der Frühen Bildung konsentiert. (Vgl. [Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung: „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“](#))

Zudem bleibt auch die Chance, Inklusion in einem weiten Verständnis für die **Teilhabe ALLER Kinder** zu definieren, im Entwurf ungenutzt. Dies verstärkt in der Praxis eine „zwei-Gruppen-Theorie“ und lässt weitere Benachteiligungslagen wie z.B. Armutslagen oder Migrationsgeschichte und vor allem intersektionale Verschränkungen außer Acht.

Personalressourcen für Beobachtung und individuelle Förderung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden pädagogische Aufgaben sowie deren Dokumentation deutlich ausgeweitet. Beispielhaft steht hierfür die Ausweitung der Aufgaben im Bereich der Beobachtung und Dokumentation und der Sprachförderung (vgl. §§ 18 und 19 KiBiz–E). Zudem bleibt vollständig offen, in wie fern und wenn ja in welcher Höhe die mit dem Kompendium (s.o.) gesetzten Ziele erreicht werden können. Es werden neue pädagogisch wünschenswerte Aufgaben im Gesetz beschrieben, aber nicht mit zusätzlichen Ressourcen hinterlegt.

Untrennbarkeit von Bildung, Erziehung und Betreuung

Kinder und Eltern brauchen Verlässlichkeit in der Frühen Bildung. Aufgrund der angespannten Personalsituation braucht es für die Kitas mehr Flexibilisierungsmöglichkeiten im Personaleinsatz. Die vorgesehene Aufteilung in Kern- und Randzeiten bricht mit dem Dreiklang von Bildung, Erziehung und Betreuung, die nicht trennbar sind. Diese Aufteilung lehnen wir ausdrücklich ab. Vor diesem Hintergrund wird auch die Überbelegung von bis zu vier Kinder abgelehnt. Insbesondere Kinder mit (drohender) Behinderung, sehr junge Kinder oder Kinder ohne Deutschkenntnisse können so von der Frühen Bildung oftmals faktisch ausgeschlossen werden. Eine fehlende grundständige Fachkraftausstattung in Randzeiten sowie eine erweiterte Überbelegung darf zudem nicht dazu führen, dass zusätzliche Leistungen zur Teilhabe durch die Kostenträger der Eingliederungshilfe erforderlich werden.

Sicherung des Kindesschutzes

Um Kinderschutz zu gewährleisten braucht es pädagogische Fachkräfte. Dies gilt erst recht mit Blick auf die in den letzten Jahren stetig ansteigenden Anzeigen von Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl gefährden (Meldungen nach § 47 SGB VIII).

Fachkräfte

Der Fachkräftemangel ist weiterhin eine der größten Herausforderungen für die Frühe Bildung. Die Integration der Förderung der Ausbildungsform PIA-K und die geringfügige Erhöhung der Förderung für andere Formen der Ausbildung ist daher ein richtiger Schritt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Einbruch der Ausbildungszahlen entgegenzuwirken. Wir verweisen hier auf unser auf Positionspapier vom 29.03.2022 und den Appell des LVR-Landesjugendhilfeausschusses vom 14.02.24.

Chancengleichheit

Mit Blick auf die Bedeutung der frühkindlichen Bildung im Sinne von Chancengleichheit ist die angestrebte Förderung von Chancen-Kitas basierend auf einem Sozialindex eine wichtige Maßnahme. Dies kann zu einer zielgerichteteren Zuweisung der Fördermittel führen. Ob die Einführung von Chancen-Kitas tatsächlich einen nachhaltigen Beitrag zur Bildungsbiographie von Kindern in prekären Lebenslagen entfaltet, hängt von einem faktisch erhöhten Fachkraft-Kind-Schlüssel und der Anstellung von besonders qualifizierten Fachkräften ab. Über die Erhöhung des

Fachkraft-Kind-Schlüssel hinaus sind Finanzmittel zur Refinanzierung von Kitasozialarbeit erforderlich.

Gelingende Bildungsbiographien setzen auch einen gelingenden Zugang zu Früher Bildung voraus. Eine gesetzliche Regelung der Kriterien für die Vergabe von Kita-Plätzen sieht dieser Gesetzentwurf erneut nicht vor. Zudem wird auf eine erforderliche Ausweitung der Beitragsbefreiung sowie auf eine Wiedereinführung der landeseinheitlichen Staffelung der Elternbeiträge verzichtet. Dadurch besteht die Gefahr, dass Kinder insbesondere aus Haushalten mit geringem Familieneinkommen knapp oberhalb der Beitragsbefreiung nach § 90 SGB VIII aus wirtschaftlichen Gründen kein oder ein zeitlich eingeschränktes Angebot der Kindertagesbetreuung besuchen werden.

Der LVR als Betriebserlaubnis erteilende Behörde

Die Erlaubnis für Überbelegungen ist gesetzliche Aufgabe nach dem SGB VIII und kann nicht auf die Jugendämter delegiert werden. Die geplante Genehmigung von Überbelegung durch die Jugendämter ist aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.

Für die Landschaftsverbände als Betriebserlaubnis erteilende Behörden stellt sich zudem bei der vorgesehenen Einführung von Kern- und Randzeiten, die mit dem Einsatz von weniger qualifiziertem Personal verbunden ist, die Frage, wie zukünftig die Mindeststandards noch einheitlich zu definieren und zu kontrollieren sind.